



# Kundeninformation zum Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

Per 1. November 2009 tritt das neue Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) in Kraft.

Die sich daraus ergebenden Änderungen bringen wesentliche Verbesserungen für Sie als Bankkunde – insbesondere, wenn Sie Verbraucher sind.

Die Änderungen wirken auf das Bankwesengesetz (BWG), das Fern-Finanz-Dienstleistungs-Gesetz und das Konsumentenschutzgesetz (KschG). Das Überweisungsgesetz wird mit dem ZaDiG aufgehoben.

## Anwendungsbereiche und Zahlungsdienstleistungen:

<b>Währungen</b>
- Euro, andere EU/EWR-Währungen und CHF innerhalb des EWR-Raumes
<b>Betroffene Länder sind folgende EU/EWR-Länder</b>
- Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Franz.-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Griechenland, Großbritannien, Gibraltar, Irland, Island (EWR), Italien, Lettland, Liechtenstein (EWR), Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen (EWR), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
<b>Zahlungsdienstleistungen</b>
- z.B.: Girokonten, Debitkarten, Kreditkarten, Electronic Banking, alle Überweisungen, Kartenzahlungen und Lastschriften, Barein- und Barauszahlungen von Zahlungskonten

## Ihre Vorteile:

- Verbindlich einheitliche Zahlungsverkehrsregelung im gesamten EWR-Raum
- Garantierte Überweisungsfristen
- Verbesserte Information – z.B.: monatliche Entgeltauflistung auf Anfrage am Schalter bzw. als Download in ELBA Internet, Verständigung bei Nichtdurchführung von Zahlungsaufträgen am Kontoauszug
- Wertstellung – Zahlungseingänge werden mit Buchungstag valuiert
- Neue Kündigungsfristen, verbunden mit anteiliger Verrechnung von Gebühren
- Verlängerte Einspruchsfristen bei Einzugsermächtigungen und Lastschriften (8 Wochen)
- Noch weiter beschränkte Haftung im Missbrauchsfall (betrifft Karten, ELBA – max. EUR 150.- pro Schadensfall)

Die Raiffeisenbanken freuen sich, mit dem Einsatz dieser Neuerungen einen wesentlichen Beitrag zu Ihrer Zufriedenheit leisten zu können!

Die entsprechenden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Besonderen Bedingungen für Bezugskarten, Teilnahmebedingungen für Electronic Banking und neue Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher werden bereits umgesetzt.